Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Haushaltsjahr 2012

Stadt/Ortsgemeinde Ulmen

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 380 %	X			2000	2239	239
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 380 %	X			40600	42370	1770
61.100.601.300	Gewerbesteuer Erhöhung Hebesatz 350 % auf 380 %	X			60000	90203	30203
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer **(173 1. Hunde, 25 2. hunde, 8 weitere Hunde)**	X			2230	2755	525
57.500.636.100	Erhöhung Fremdenverkehrsbeitrag Anhebung Messbeträge	X			14000	10154	-3846
54.100.723.610	Reduzierung Umfang des Straßenbeleuchtungsvertrages	X			14900	14900	0
	Berechnung FVB: Ist 20308 € geteilt durch 4 mal 2 = 10154						
	Berechnung Grabnutzung = Istbetrag minus HH-Ansatz						
	Gesamt:				133730	162621	28891

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	162621
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	0
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	162621
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	33687
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	128934

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
☑ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder
☐ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 18.08.2015
Ort, Datum

(Steimers)
Bürgermeister